

**Landesverordnung
über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern
(Schleswig-Holsteinische Binnenfischereiordnung -BiFO-)
Vom 25. September 2001**

Änderungsdaten:

- keine -

Eingangsformel:

Aufgrund des § 30 Abs. 1, des § 31 Abs. 3, des § 34 Abs. 7, des § 35 Abs. 1 und 2, des § 37 Abs. 2 und des § 38 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 471), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), verordnet das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Binnengewässer nach § 1 Abs. 3 LFischG und für die Fischerzeugung in besonderen Anlagen nach § 1 Abs. 1 LFischG.

(2) Zum Geltungsbereich nach Absatz 1 gehören das Ornumer Noor, die Strandlagune bei Aschau und das Neustädter Binnenwasser seewärts bis zur Straßenbrücke in Neustadt.

**§ 2
Mindestmaße und Schonzeiten**

(1) In offenen Binnengewässern nach § 2 Abs. 2 LFischG gelten für die nachstehend aufgeführten Arten folgende Mindestmaße, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse, und Schonzeiten:

	Fischart	Mindestmaß	Schonzeit
1.	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	-	ganzjährig
2.	Flußneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	-	ganzjährig
3.	Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	-	ganzjährig
4.	Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	-	ganzjährig
5.	Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	35 cm	-
6.	Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>)	30 cm	vom 01.10. bis 31.12.
7.	Lachs (<i>Salmo salar</i>)	60 cm	vom 01.10. bis 31.12.
8.	Meerforelle (<i>Salmo trutta trutta</i>)	40 cm	vom 01.10. bis 31.12.
9.	Große Maräne (<i>Coregonus lavaretus</i>)	30 cm	-
10.	Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	-	-
11.	Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>)	-	ganzjährig
12.	Ostseeschnäpel (<i>Coregonus lavaretus balticus</i>)	40 cm	vom 01.11 bis 31.01.
13.	Alse, Maifisch (<i>Alosa alosa</i>)	-	ganzjährig

15.	Binnenstint (<i>Osmerus eperlanus spirinchus</i>)	-	-
14.	Finte (<i>Alosa fallax</i>)	30 cm	-
16.	Stint (<i>Osmerus eperlanus eperlanus</i>)	-	-
17.	Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	35 cm	-
18.	Flußbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	-	-
19.	Hecht (<i>Esox lucius</i>)	45 cm	vom 15.02. bis 30.04.
20.	Kaulbarsch (<i>Gymnocephalus cernua</i>)	-	-
21.	Quappe (<i>Lota lota</i>)	35 cm	-
22.	Wels (<i>Silurus glanis</i>)	70 cm	vom 01.05. bis 30.06.
23.	Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>)	40 cm	-
24.	Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	-	-
25.	Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	-	ganzjährig
26.	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	-	ganzjährig
27.	Brassen (<i>Abramis brama</i>)	-	-
28.	Döbel (<i>Leuciscus cephalus</i>)	-	-
29.	Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	-	ganzjährig
30.	Giebel (<i>Carassius auratus gibelio</i>)	-	-
31.	Gründling (<i>Gobio gobio</i>)	-	vom 01.01. bis 15.05.
32.	Güster (<i>Blicca bjoerkna</i>)	-	-
33.	Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	-	ganzjährig
34.	Karausche (<i>Carassius carassius</i>)	-	-
35.	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	35 cm	-
36.	Moderlieschen (<i>Leucaspis delineatus</i>)	-	ganzjährig
37.	Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	25 cm	-
38.	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	50 cm	-
39.	Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>)	-	-
40.	Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	-	-
41.	Ukelei (<i>Alburnus alburnus</i>)	-	ganzjährig
42.	Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	-	ganzjährig
43.	Zope (<i>Abramis ballerus</i>)	-	ganzjährig
44.	Bachschmerle (<i>Barbatula barbatula</i>)	-	ganzjährig
45.	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	-	ganzjährig
46.	Ostgroppe (<i>Cottus poeciliopus</i>)	-	ganzjährig
47.	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	-	ganzjährig
48.	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	-	ganzjährig
49.	Dreistachliger Stichling (<i>Gasterosteus aculeatus</i>)	-	-
50.	Zwergstichling (<i>Pungitius pungitius</i>)	-	-

51.	Dorsch (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm	-
52.	Flunder (<i>Pleuronectes flesus</i>)	25 cm	-
53.	Flußkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	-	ganzjährig
54.	Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudanodonta complanata</i>)	-	ganzjährig
55.	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	-	ganzjährig
56.	Flache Teichmuschel (<i>Anodonta anatina</i>)	-	ganzjährig
57.	Gemeine Teichmuschel (<i>Anodonta cygnea</i>)	-	ganzjährig
58.	Große Flussmuschel (<i>Unio tumidus</i>)	-	ganzjährig
59.	Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>)	-	ganzjährig
60.	Amerikanischer Hundsfisch (<i>Umbra pygmaea</i>)	-	-
61.	Blaubandgründling (<i>Pseudorasbora parva</i>)	-	-
62.	Europäischer Hundsfisch (<i>Umbra krameri</i>)	-	-
63.	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	-	-
64.	Sonnenbarsch (<i>Lepomis gibbosus</i>)	-	-
65.	Zwergwels (<i>Ictalurus nebulosus</i>)	-	-
66.	Amerikanischer Flußkrebs (<i>Orconectes limosus</i>)	-	-
67.	Signalkrebs (<i>Pacifastacus leniusculus</i>)	-	-
68.	Sumpfkrebs (<i>Astacus leptodactylus</i>)	-	-
69.	Wandermuschel (<i>Dreissena polymorpha</i>)	-	-
70.	Wollhandkrabbe (<i>Eriocheir sinensis</i>)	-	-

(2) Es ist verboten, Fische, die das für sie festgelegte Mindestmaß unterschreiten oder während der für sie festgelegten Schonzeit gefangen werden, sich anzueignen, anzulanden, zu befördern, zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten.

(3) Werden Fische gefangen, die einem Verbot nach Absatz 2 unterliegen, sind sie nach guter fischereilicher Praxis vom Fanggerät zu befreien und unverzüglich frei in das Fanggewässer zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind.

(4) Sind Fische, die einem Verbot nach Absatz 2 unterliegen, zusammen mit anderen Fischen gefangen worden, sind sie von diesen zu trennen und unverzüglich in das Fanggewässer zurückzusetzen ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind. Erfolgt die Trennung nicht vor der Vermarktung, gilt der gesamte Fang als untermaßig oder schonzeitgeschützt.

(5) Für Erwerbsfischerinnen und Erwerbsfischer gilt die unter Absatz 1 festgelegte Schonzeit nicht für den Hecht. Abstreifbaren weiblichen Hecht dürfen sie nur dann anlanden, befördern, verkaufen oder anderweitig verwerten, wenn dieser vorher zum Zwecke der künstlichen Erbrütung abgestreift worden ist.

§ 3

Besatz, übertragbare Fischkrankheiten

(1) Als regional heimisch nach § 13 Abs. 3 LFischG gelten die Arten nach § 2 Abs. 1. In § 2 Abs. 1 nicht aufgeführte Arten sowie Arten nach § 2 Abs. 1 Nr. 60 bis 70 dürfen in offenen Binnengewässern nicht ausgesetzt werden. Besatz ist in der Regel aus regionalen Beständen zu gewinnen.

(2) Mit Fischarten, für die ein Mindestmaß vorgeschrieben ist, darf Besatz in offenen Binnengewässern nur erfolgen, wenn sie das Mindestmaß noch nicht erreicht haben.

(3) Über die durchgeführten Besatzmaßnahmen hat die oder der Fischereiberechtigte oder die oder der Fischereiausübungsberechtigte Aufzeichnungen über Ort und Datum der Besatzmaßnahme sowie über Art, Alter, Menge und Herkunft der eingesetzten Fische zu machen und mindestens drei Kalenderjahre nach Ablauf des Besatzjahres aufzubewahren; sie sind der oberen Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Es ist verboten, in Binnengewässern, mit Ausnahme von Teichwirtschaften oder besonderen Anlagen der Fischerzeugung, gentechnisch veränderte Fische oder deren Nachkommen einzusetzen, oder Fische, die von einer übertragbaren Krankheit befallen, krankheitsverdächtig oder Überträger einer solchen sind, einzusetzen, zur Zucht zu verwenden oder als Besatzfische in Verkehr zu bringen.

(5) Übertragbare Krankheiten nach § 38 Abs. 2 Satz 1 LFischG sind insbesondere:

1. Fischseuchen nach der Verordnung zum Schutz gegen Süßwasserfisch-Seuchen, Muschelkrankheiten und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete (Fischseuchen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 937)
2. die Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)
3. die Schwimmblasenentzündung bei Karpfen
4. die Furunkulose bei Salmoniden
5. die Süßwasseraalseuche
6. die Fleckenseuche des Hechtes
7. die Fleckenseuche der Cypriniden, Perciden und Coregoniden
8. die Drehkrankheit
9. die Grießkörnchenkrankheit
10. die Porzellankrankheit bei Krebsen
11. die Krebspest
12. die Ergasilosen

§ 4 Schonbezirke

(1) In den in der Anlage aufgeführten Schonbezirken ist der Fischfang verboten.

(2) In allen in der Anlage nicht aufgeführten sonstigen Fischwegen ist der Fischfang auf einer Gewässerstrecke von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Fischweges verboten.

§ 5 Winterschonzeit

(1) Zum Schutz der Winterlaicher ist der Fischfang vom 01.10. bis 31.12. in folgenden Gewässern und deren Zuläufen verboten:

1. Krusau
2. Langballigau
3. Au bei Habernis
4. Grimsnisau
5. Loiter Au
6. Lindaubach (Güderotter Au)
7. Hüttener Au
8. Osterbek
9. Koseler Au
10. Kriesebyau
11. Schwastrumer Au (Bokenau)

12. Kronsbek
13. Eider von der Quelle bis zum Klärwerk Flintbek
14. Hohenfelder Mühlenau
15. Kossau
16. Farver Au (Steinbek) und Randkanal von Einmündung der Farver Au bis zur Kreisstraße 48 (Auslaufwerk im Deich)
17. Kremper Au und Lachsbach sowie der nördliche Bereich des Neustädter Binnenwassers bis zu einem Kreis mit einem Radius von 250 m um die Mündung des Lachsbaches
18. Trave von der Quelle bis zur Straßenbrücke (B 206) bei Bad Segeberg
19. Pulverbek
20. Beste
21. Bille
22. Pinnau von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Bilsbek
23. Krückau von der Quelle bis zur Bundesautobahn 23
24. Offenau
25. Stör von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Bünzau
26. Bramau bis zur Einmündung in die Stör
27. Mühlenbarbeker Au
28. Rantzau
29. Gieselau
30. Hanerau vom Mühlenteich bis zur Mündung in den Nord-Ostsee-Kanal
31. Haaler Au von der Quelle bis oberhalb der Einmündung der Fuhlenau
32. Luhnau
33. Jevenau
34. Wehrau, Mühlenau und Reidsbek
35. Neue Sorge von der Quelle bis oberhalb Tetenhusen
36. Treene von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Silberstedter Au
37. Lecker Au von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Brebek
38. Soholmer Au oberhalb des Goldebeker Mühlenstroms

(2) Ausgenommen von der Winterschonzeit sind die Seen im Zuge dieser Gewässer und Gewässerstrecken.

§ 6 Elektrofischerei

(1) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde zum Fang von Laichfischen, für Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung oder zur Erstellung von Hegeplänen, für wissenschaftliche Untersuchungen oder zur nachhaltigen und mit anderen Fischereigeräten nicht erreichbaren Gewässerbewirtschaftung ausgeübt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. nachweist, dass die für den Betrieb des Elektrofischereigerätes verantwortliche Person an einem von der oberen Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über die Elektrofischerei teilgenommen hat (Bedienungsschein) oder Fischwirtin oder Fischwirt ist und
2. nachweist, dass das einzusetzende Elektrofischereigerät einschließlich seines Zubehörs den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (Zulassungsschein).

§ 7 Art und Anwendung von Fischereigeräten

(1) Neben den nach § 31 LFischG verbotenen Fangmethoden ist das Reißen von Fischen mit Angelhaken verboten. Feststehende Haken sind nur als Einzelhaken erlaubt.

(2) Stellnetze und Reusen sind so einzusetzen, dass ein Beifang von anderen Tieren, wie Wasservögeln und Fischottern, möglichst vermieden wird.

§ 8 Mitführen von Fischereigeräten

(1) Fischereigeräte, die nach § 6 nicht genehmigt oder nach § 7 verboten sind, dürfen auf oder an Gewässern nicht mitgeführt werden.

(2) Niemand darf auf oder an Gewässern, in denen er nicht fischereiberechtigt oder fischereiausübungsberechtigt ist, Fischereigeräte in fangbereitem Zustand mit sich führen. Ein Fischereigerät befindet sich in fangbarem Zustand, wenn es unverpackt oder unverschürzt zum unmittelbaren Fangeinsatz fertiggerüstet ist.

(3) Niemand darf andere als für ihn erlaubte Fischereigeräte auf oder an Gewässern, in denen er fischereiberechtigt oder fischereiausübungsberechtigt ist, mit sich führen.

§ 9 Kontrolle von Fischereigeräten

Ausgelegte Stellnetze und Aalschnüre sind täglich zu kontrollieren; Fänge sind unverzüglich zu entnehmen.

§ 10 Verwendung von toten Köderfischen

In offenen Binnengewässern dürfen nur solche aus dem Gewässersystem des Fanggewässers stammende oder in Teichwirtschaften oder vergleichbaren Anlagen erzeugte Fische heimischer Arten oder Teile von ihnen als Köder verwendet werden; § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 11 Ständige Fischereivorrichtungen

In offenen Binnengewässern müssen ständige Fischereivorrichtungen einen Latten- oder Stababstand oder eine Maschenweite, gemessen von Knotenmitte zu Knotenmitte, von mindestens 10 mm haben. Sind sie mit einer Stauanlage baulich verbunden, wird die nach § 18 Abs. 2 LFischG freizuhaltende halbe Gewässerbreite nach der jeweiligen Abflußbreite des Stauwehres einschließlich der ständigen Fischereivorrichtungen bemessen.

§ 12 Absperrung mit Fischereigeräten

(1) In fließenden Gewässern dürfen andere als in § 11 genannte Fischereivorrichtungen oder Fischereigeräte, wie Stellnetze, Hamen und Reusen, die im Gewässerbett oder am Ufer befestigt oder verankert sind, nicht so eingerichtet oder ausgelegt werden, dass sie einen Abstand von weniger als 200 m voneinander haben und mehr als die Hälfte der Gewässerbreite absperrern.

(2) Vor Ein- oder Ausläufen von Seen oder sich verengenden Seenverbindungen von offenen Gewässern dürfen andere Fischereivorrichtungen oder Fischereigeräte im Sinne des Absatzes 1 in einem Bereich nicht eingerichtet oder ausgelegt werden, der in einem Abstand von 40 m vor der Mitte des Ein- oder Auslaufes oder der Verengung und einem seitlichen Abstand von 40 m beiderseits von ihr ein Rechteck bildet.

§ 13 Eisfischerei

Bei der Eisfischerei sind die ins Eis geschlagenen Löcher auf deutlich sichtbare Art zu kennzeichnen.

§ 14 Schutz der Fischgewässer

(1) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen haben stets so fischschonend wie möglich zu erfolgen. Werden dabei Fische aus dem Gewässer entfernt, sind sie entsprechend § 2 Abs. 3 zurückzusetzen.

(2) Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischen, die einer Schonzeit nach § 2 Abs. 1 unterliegen, dürfen nur durch Handräumung unterhalten werden. Die obere Fischereibehörde legt diese Gebiete und den Zeitraum im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, dem zuständigen Träger der Gewässerunterhaltung und dem oder den Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten fest.

(3) In Gewässern nach § 5 Abs. 1 dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April keine Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.

§ 15 Befreiungen und Ausnahmen

(1) Die §§ 2, 4 bis 6 und 12 finden für die obere Fischereibehörde, das Institut für Meereskunde in Kiel und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sowie mit Zustimmung der oberen Fischereibehörde auch für andere wissenschaftliche Institute und Organisationen der Fischerei keine Anwendung.

(2) Die obere Fischereibehörde kann die Befreiung nach Absatz 1 entziehen, wenn nachhaltige Beeinträchtigungen der Fischerei zu befürchten sind.

(3) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von den §§ 2, 3 Abs. 2, §§ 4, 5 und 6 Abs. 2 genehmigen.

(4) Befreiungen nach Absatz 1 und Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 3 ersetzen nicht die nach § 14 LFischG erforderlichen privatrechtlichen Erlaubnisse zum Fischfang.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 46 Abs. 1 Nr. 15 LFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sich aneignet, anlandet, befördert, verkauft oder anderweitig verwertet,

2. entgegen § 2 Abs. 3 untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich frei in das Fanggewässer zurücksetzt, oder sie entgegen § 2 Abs. 4 nicht von den anderen mitgefangenen Fischen vor der Vermarktung trennt und zurücksetzt,
3. entgegen § 2 Abs. 5 abstreifbaren weiblichen Hecht verkauft oder anderweitig verwertet, ohne ihn vorher zum Zwecke der künstlichen Erbrütung abzustreifen,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Fische aussetzt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Gewässer mit Fischen besetzt, die ein für sie vorgeschriebenes Mindestmaß erreicht oder überschritten haben,
6. entgegen § 3 Abs. 3 keine oder unvollständige Aufzeichnungen führt, die Aufbewahrungsfrist nicht einhält oder die Aufzeichnungen der oberen Fischereibehörde auf Verlangen nicht vorlegt,
7. entgegen § 3 Abs. 4 gentechnisch veränderte Fische oder deren Nachkommen in die genannten Gewässer einsetzt oder von einer übertragbaren Krankheit befallene, danach verdächtige oder solche Krankheiten übertragende Fische zur Zucht verwendet, als Besatzfische in den Verkehr bringt oder in andere Gewässer einsetzt,
8. entgegen § 4 in Schonbezirken den Fischfang ausübt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 während der Winterschonzeit den Fischfang ausübt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 den Fischfang unter Anwendung elektrischen Stroms ohne Genehmigung ausübt,
11. entgegen § 7 Abs. 1 Fischereigeräte einsetzt,
12. entgegen § 8 Abs. 1 ungenehmigte oder verbotene Fischereigeräte mit sich führt,
13. entgegen § 8 Abs. 2 Fischereigeräte in fangbereitem Zustand mit sich führt,
14. entgegen § 8 Abs. 3 andere als für ihn erlaubte Fischereigeräte mit sich führt,
15. entgegen § 9 ausliegende Stellnetze oder Aalschnüre nicht kontrolliert oder Fänge nicht unverzüglich entnimmt,
16. entgegen § 10 Fische oder Teile von ihnen als Köder verwendet,
17. entgegen § 11 ständige Fischereivorrichtungen mit geringeren Abständen oder Maschenweiten betreibt,
18. entgegen § 12 Absperrungen vornimmt,
19. entgegen § 13 ins Eis geschlagene Löcher nicht deutlich sichtbar kennzeichnet,
20. entgegen § 14 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vornimmt oder
21. entgegen Nebenbestimmungen zu nach § 15 Abs. 3 erteilten Genehmigungen handelt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Schleswig-Holsteinische Binnenfischereiordnung - BiFO) vom 1. April 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 208) außer Kraft.

Anlage: zu § 4 BiFO

Laich- und Fischschonbezirke

(1) Das Gebiet der Schwentine von der Neumühle bei Eutin bis zum Ehmbruchgraben ist vom 1. März bis 30. September Laichschonbezirk.

(2) Zu ganzjährigen Fischschonbezirken werden erklärt:

1 Langballigau

- a. im Bereich des Fischweres in Unewatt von der Straßenbrücke unterhalb des Fischweres bis 50 m

- b. oberhalb der Abzweigung zum Fischweg,
im Bereich des Fischweges in Streichmühle zwischen der Straßenbrücke der B 199 und der Straßenbrücke der Landstraße von Streichmühle nach Grundhof,

2. Bollingstedter Au

- a. unterhalb des Fischweges in Bollingstedt im unteren Mühlenteich und oberhalb des Fischweges innerhalb einer Linie vom uferfernen Fundament des Sommerhauses bis zum Überlaufschacht des Stauteiches an der Straßenbrücke,
- b. unterhalb des Fischweges in Sieverstedt bis an die westliche Brückenbefestigung der Straßenbrücke,
- c. Loiter Au im Bereich des Fischweges Oxbek/Boholzer Au von der ersten Sohlschwelle unterhalb des Fischweges bis 50 m oberhalb des Fischweges in der Oxbek.
- d. Schwentine unterhalb des Fischweges im Bereich westlich des Fähranlegers Neumühlen bis zu einer Linie vom südlichen Pfeiler am Ende des Fähranlegers Neumühlen bis zur gegenüberliegenden Ecke des Sportboothafens und oberhalb des Fischweges bis zu einer Linie, die vom Südufer der Schwentine beim Gartengrundstück des Gasthauses "Stadt Kiel" (markant vorspringende nordöstliche Ecke des Grundstücks) bis zum südlichen Betonpfeiler am Schwentinewehr verläuft.
- e. Trave
- f. im Bereich des Fischweges in Bad Oldesloe von der Straßenbrücke (Lübecker-Tor-Brücke, alte B 75) bis zum Beginn des Mühlenumlaufgrabens am Postgelände,
- g. im Bereich von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Fischweges am Sohlabsturz Bad Oldesloe bei Trave Km 1+190
- h. Elbe beim Stauwehr Geesthacht auf der rechten Seite der Elbe vom Knick im Uferdeckwerk 290 m oberhalb des Wehres bis zur zweiten Bühne 160 m unterhalb des Wehres.
- i. Krückau im Bereich des Fischweges am Stauwehr des Rantzauer Sees von der Straßenbrücke unterhalb bis 50 m oberhalb des Fischweges auf der gesamten Gewässerbreite und im Parallelgraben.
- j. Kremper Au im Bereich des Fischweges am Hasselburger Mühlenwehr zwischen Hasselburger Mühlenwehr und der Straßenbrücke an der Verbindungsstraße zur B 207.
- k. Pinnau im Bereich der Wulfsmühle von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Fischweges.
- l. Schirnau (bei Einmündung in den Nord-Ostsee-Kanal) von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Fischweges.